

Antrag auf Teilzeitstudium

Erstantrag

Wiederholungsantrag *

Sommersemester _____

Wintersemester _____

Der Antrag muss bis zum Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters mit den entsprechenden Unterlagen im Studierendenbüro eingegangen sein.

Angaben zur Person:

Name:	Vorname:
Straße:	PLZ/Wohnort:
E-Mail:	Telefon (freiwillige Angabe):
Matrikelnummer:	Studiengang:

In zulassungsfreien Studiengängen, kann auf Antrag, ganz oder teilweise in Form des Teilzeitstudiums studiert werden. Ein Doppelstudium kann von Teilzeitstudierenden nicht absolviert werden.

Ein Teilzeitstudium setzt voraus, dass aufgrund von Erwerbstätigkeit, wegen der Betreuung von Angehörigen oder aus einem vergleichbaren wichtigen Grund das Studium nicht als Vollzeitstudium betrieben werden kann.

Gründe für ein Teilzeitstudium	Nachweise (bitte beifügen)
Wegen Berufstätigkeit: Die Berufstätigkeit wird im Regelfall durch ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Umfang von mind. 14 Std. und höchstens 28 Std. regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nachgewiesen.	Bescheinigung durch Arbeitgeber mit Angabe zur - wöchentlichen Stundenzahl - Sozialversicherungspflicht - Vertragslaufzeit
Wegen der Betreuung von Angehörigen: Die Betreuung von Angehörigen liegt im Regelfall bei der Erziehung eines Kindes nach § 25 Abs. 5 des BAföG im Alter von bis zu zehn Jahren oder der nachgewiesenen Pflege von nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch vor.	Nachweis durch formlose Erklärung, Geburtsurkunde und Haushaltsbescheinigung. <u>Bei Pflege von Angehörigen:</u> Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Pflegestufe sowie Notwendigkeit, Umfang und Häufigkeit der Pflege durch den/die Antragsteller/in

Wegen Behinderung, chronischer Erkrankung mit studienzeitverlängernden Auswirkungen	Nachweis ggf. durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises, alternativ eine ärztliche Bescheinigung über Art und Dauer der Erkrankung mit Stellungnahme zu den studienzeitverlängernden Auswirkungen
Wegen einer mit erheblicher zeitlicher Beanspruchung verbundenen Mitgliedschaft in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studierendenwerks.	Bestätigung durch gesonderte Bescheinigung von den entsprechenden Organen
Wegen eines vergleichbar wichtigen Grundes, nämlich: Bitte Grund benennen, erläutern und zur Wichtigkeit Stellung nehmen! (ggf. auf gesondertem Blatt ausführen)	

Rechtsgrundlage zur Beantragung des Teilzeitstudiums ist § 9 Hess. Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, und Exmatrikulation, das Studium als Gasthörerin oder Gasthörer, das Teilzeitstudium und die Verarbeitung personenbezogener Daten der Studierenden an den Hochschulen des Landes Hessen, GVBl I, Seite 94 ff vom 22.03.2010 (Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24.02.2010).

Erläuterungen zum Teilzeitstudium

1. Die Berufstätigkeit wird im Regelfall durch ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Umfang von mindestens 14 Stunden und höchstens 28 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nachgewiesen.
2. Betreuung von Angehörigen liegt im Regelfall bei der Erziehung eines Kindes nach § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes im Alter von bis zu zehn Jahren oder der nachgewiesenen Pflege von nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch vor.
 - a. „Als Kinder des Einkommensbeziehers gelten außer seinen eigenen Kindern
 - b. Pflegekinder (Personen, mit denen er durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band
 - c. in seinen Haushalt aufgenommene Kinder seines Ehegatten,
 - d. in seinen Haushalt aufgenommene Enkel.“
3. Ein wichtiger Grund nach Satz 1 ist auch eine mit erheblicher zeitlicher Beanspruchung verbundene Mitgliedschaft in Organen der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerks.
4. Vor der Antragsstellung muss eine **Fachstudienberatung** wahrgenommen werden; es soll eine Zielvereinbarung über den Studienverlauf abgeschlossen werden.
5. Der Antrag kann mehrfach wiederholt werden.
6. Ein Teilzeitstudium kann **höchstens für die doppelte Regelstudienzeit** in

Anspruch genommen werden. Für die Berechnung der Dauer entsprechen **jeweils zwei im Teilzeitstudium absolvierte Semester einem Fachsemester im Vollzeitstudium.**

7. Eine **rückwirkende Inanspruchnahme** eines Teilzeitstudiums für ein abgeschlossenes Semester ist **ausgeschlossen**.
8. Sofern in den jeweiligen Semestern mehr als die Hälfte der im Vollzeitstudium vorgesehenen Kreditpunkte oder Leistungsnachweise abgelegt wurden, ist dieses Studiensemester als volles Fachsemester zu zählen. Wiederholungsprüfungen bleiben dabei unberücksichtigt.
9. Ein Teilzeitstudium kann nicht für berufs- oder ausbildungsintegrierte und berufsbegleitende Studiengänge genehmigt werden.
10. Die Hochschule kann in Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen für Studiengänge, deren Organisationsform und Lehrangebot den Belangen der Teilzeitstudierenden angemessen Rechnung tragen, ergänzende Regelungen für das Teilzeitstudium vorsehen. Im Übrigen regeln die Studienordnungen das Teilzeitstudium nach Maßgabe des § 55 Abs. 3 und 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (GVBl I S 666).

Eine Fachstudienberatung wurde durchgeführt	Datum und Unterschrift der Studiengangsleitung
* Mit dem Wiederholungsantrag sind die angemessenen Studienfortschritte nachzuweisen. Die Angemessenheit beurteilt und bescheinigt der/die Prüfungsausschussvorsitzende	Datum und Unterschrift der/des Prüfungsausschussvorsitzenden

Bitte beachten:

Der Antrag auf Teilzeitstudium gilt für die Dauer von zwei Semestern. Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule den Wegfall der Voraussetzungen für das Teilzeitstudium unverzüglich anzuzeigen.

Erklärung:

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

Ort und Datum
Antragstellers

Unterschrift der Antragstellerin/ des

Bearbeitungsvermerke der Hochschule
Teilzeitstudium genehmigt

Ort, Datum

Unterschrift